

BUNDESAMT FÜR ZULASSUNGEN IN DER TELEKOMMUNIKATION



ZULASSUNGSURKUNDE

Zulassungsnummer: G105236C

Zus. Kennzeichen: CEPT-PR 27 D

Objektbezeichnung: Kaiser KA 9012

Zulassungsinhaber: N.F.T. Nachrichten-Funk-
Technik Handels-GmbH

6720 Speyer

Zulassungsart: Allgemeinzulassung für allgemein genehmigte Funkanlagen

Objektart: CB-Funkanlage für den mobilen Betrieb zum Nachrichtenaustausch über kurze Entfernung

Die Funkanlage erfüllt die technischen Vorschriften der Richtlinie FTZ 17 R 2028, Ausgabe Dezember 1984.

Saarbrücken, den 02.03.93

Im Auftrag



Blümel

1 Anlage

Bedingungen und Auflagen

Die Bedingungen und Auflagen sind der "Verordnung über die Zulassung von Telekommunikationseinrichtungen (TKZulV) vom April 1991" zu entnehmen.

1. Das Zulassungsobjekt muß vom Zulassungsinhaber wie folgt gekennzeichnet werden:

- Zulassungszeichen des BZT
- Zusätzliches Kennzeichen
- Objektbezeichnung
- Zulassungsinhaber
- Seriennummer/Gerätenummer

Das Zulassungszeichen des BZT ist auf jeder Telekommunikationseinrichtung in der vorgeschriebenen Anordnung dauerhaft und jederzeit feststellbar anzubringen (auch nach dem Einbau sichtbar).

Die zusätzlichen Kennzeichen sind rechts neben dem Zulassungszeichen außerhalb der Umrandung rechts unten in gleicher Schrift und in Höhe der Jahresangabe anzufügen.

2. Es dürfen nur solche Objekte mit dem Zulassungszeichen gekennzeichnet werden, die mit dem zugelassenen Objekt elektrisch und mechanisch übereinstimmen, d.h. bau- und funktionsgleich sind.

3. Der Zulassungsinhaber ist verpflichtet, jedem mit dem Zulassungszeichen gekennzeichneten Objekt einen Nachdruck dieser Zulassungsurkunde beizufügen.

4. Dem Zulassungsinhaber ist es untersagt, für einen Betrieb des Zulassungsobjektes zu werben, der nicht in Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften und dem Verwendungszweck steht.

5. Alle an die Funkanlage anschließbaren Zusatzgeräte müssen nach der VDE-Richtlinie 0871 Teil 1 Grenzwertklasse B funktentstört sein.

Hinweise:

Die Zulassung ist keine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage im Sinne des § 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG).

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation hat das Errichten und Betreiben solcher Funkanlagen allgemein genehmigt.

SYSTEMBESCHREIBUNG

Objektbestandteil: CB-Funkgerät für die Betriebsart Frequenzmodulation

Objektmerkmale:

Frequenzbereich:

26,965 MHz bis 27,405 MHz

HF-Ausgangsleistung:

4 W

Sendart:

F 3 E

Hub:

1,8 kHz

Anzahl der HF-Kanäle:

40

Betriebsart:

Simplex

Spannungsversorgung:

13,8 V; DC

Anschlüsse des CB-Funkgerätes:

- Koaxbuchse für Rundstrahlantenne Bezeichnung: ANT
- 4-polige Mikrofonbuchse für ein dynamisches Mikrofon
- Anschlußbuchse für Zusatzlautsprecher Bezeichnung: EXT
- Anschlußbuchse für ein Feldstärke-Anzeigegerät
- Anschluß für Stromversorgung (13,8 V; DC)
- Anschlußbuchse für Durchsagelautsprecher Bezeichnung: PA